

Kantonsratsbeschluss

Vom 27. Februar 2013

Nr. SGB 194/2012

Beitrag an das Ausbildungszentrum des Auto Gewerbe Verbandes Schweiz in Olten

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹) und § 58 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008²), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 11. Dezember 2012 (RRB Nr. 2012/2445), beschliesst:

1. Der Sektion Solothurn des Auto Gewerbe Verbandes Schweiz AGVS wird an die Kosten für den Ausbau der Mieträumlichkeiten und die Einrichtungen des Ausbildungszentrums für das Autogewerbe in Olten ein Beitrag von 50 Prozent der Investitionskosten, maximal 850'000 Franken, gewährt. Die Finanzierung erfolgt aus den Mitteln der Pauschalbeiträge des Bundes (Konto 2069003 "Verpflichtungen Subventionen BBT" im Buchungskreis 041).
2. Falls der Nutzungszweck der Anlage vor Ablauf von zehn Jahren nach Auszahlung des Kantonsbeitrages geändert wird, hat der Kanton gegenüber dem AGVS Solothurn Anspruch auf eine anteilmässige Rückzahlung des Kantonsbeitrages (1/10 pro Jahr bis zum Ablauf der zehn Jahre).
3. Die Auszahlung des kantonalen Beitrages erfolgt erst, nachdem der AGVS Solothurn dem Kanton gegenüber nachgewiesen hat, dass der Mietvertrag mit der Gerolag AG im Grundbuch vorgemerkt ist und das Departement für Bildung und Kultur sowie das Bau- und Justizdepartement die detaillierte Abrechnung geprüft haben.

Im Namen des Kantonsrats

Susanne Schaffner
Präsidentin

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (6) KF, VEL, YJP, DK, LS, EM
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (6)
BBZ Olten, Direktion, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten
Hochbauamt (3)
Amt für Finanzen
AGVS Solothurn, Kirchstrasse 99, Postfach 85, 2540 Grenchen
Parlamentscontroller
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (821/2013)

¹ BGS 111.1.

² BGS 416.111.